

# Dresdner Neueste Nachrichten

Anzeigenpreise: Bis zu zwei Zeilen kostet 0,15 R.-M.  
für auswärtige 0,40 R.-M., die Abfertigung  
im Inland für revolutionäre Zeitungen 70 mm breit, kostet 2 R.-M., für  
auswärtige 2,50 R.-M., abgängig 5% Aufschwung. - Die Briefgebühren  
für Buchstabenanzeigen betragen 0,30 R.-M. - Für Anfragen an be-  
stimmte Tage und Plätze kann eine Gewalt nicht übernommen werden.

Rédaktion, Verlag und Hauptgeschäftsstelle: Dresden-Altstadt, Ferdinandstr. 4 • Postadresse: Dresden-Altstadt, Postamt 1 • Germania: Ortsverleih Sammelnummer 21601, Fernverleih 11104, 20024, 27951–27953 • Teleg.: Neueste Dresden  
postfach Dresden 2060 • Nichtvertragliche Einzelungen ohne Rückporto werden weiter zurückgeworfen nach aufgewandten Kosten. - Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörung oder Streiks haben unsere Bezieher keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Entfernung des entzerrenden Einschusses.

Nr. 68

Unabhängige Tageszeitung  
mit Handels- und Industrie-Zeitung

Bezugspreise: Bei früher Zustellung durch Post 10 Pfennige monatlich 2,00 R.-M.  
Postabzug für den Monat 2,00 R.-M. einschließlich 0,40 R.-M. Postgebühren  
(ohne Zustellungsgebühr), Kreuzsendungen für die Woche 1,00 R.-M.  
Einzelnummer 15 R.-Pf., außerhalb Groß-Dresdens 20 R.-Pf.

Sonntag, 20. März 1932

40. Jahrgang

## Neue Verordnung des Reichspräsidenten

Die Besprechungen des Reichsinnenministers mit den Nationalsozialisten — Reichshilfe für die Reedereien — Uralszess-Prozeß in Berlin

### Schutz gegen Giftgas

Die Besucher Waffentagkonferenz ist im ausgiebigen Diskussion gegangen, ohne in eine Erörterung über die Unzulänglichkeit der sogenannten chemischen Waffe, der gefährlichen, heimtückischen und verderblichen Art der Kriegsführung eingetreten zu sein. Man erwartet auch allgemein nach den Schrecknissen des nicht verhinderten Einsatzes über Shanghai in dieser Öffentlichkeit nicht viel von künftigen Besuchern. Besonders, am wenigsten in Deutschland, einem Staat, der seit Versailler nicht zum Kriegsrat räumen darf, selber aber wie in einem Windstoß zwischen gasgerüttelten Nachbarn sitzt. Es war deshalb ein sehr verdienstvolles Unternehmen der Deutschen Luftschiffahrtsgesellschaft, im Berliner Rathaus am vergangenen Mittwoch eine Kundgebung zu veranstalten, an der Vertreter der Staats- und Gemeindebehörden, aller interessierten Organisationen und politischen Parteien beteiligt und in der die öffentliche Pflicht verhandelt wurde, den Gasangriff der Weltbevölkerung im ganzen Reich durchzuführen.

Über die furchtbare Gefahr, in der wir uns befinden und die bei dem fortgesetzten Weitertragen im Zeichen der fernöstlichen Vorgänge, man möchte sagen, täglich wächst, drangen Sachverständige in der Berliner Versammlung wieder einmal recht erbauliche Dinge vor. Man bedenkt nur: Allein Frankreich und Polen können einen angemessenen technischen Stand der Verteidigung innerhalb 24 Stunden 300 Tonnen Bomben auf Berlin abwerfen, auf die großen Städte und Industriezentren in den Grenzgebieten sogar 600 Tonnen. Es brauchen aber gar nicht abgeworfene Bomben zu sein. Man ist heute in der Lage, von Hindernissen aus mit Hilfe besonderer Zerstörungswaffenketten bei günstiger Witterung ganze Gelandestrakte mit Minenfeldern auf längere Zeit hinzu verseuchen. Diese schrecklichen, d. h. nur langsam ver dampfenden Gase dringen durch die feinsten Poren und Spalten in die Behausungen von Mensch und Tier, und Tausende müssen ihnen in kürzester Freit zum Opfer fallen. Die eigentlich schreckliche Wirkung liegt Unterschied von den harmloseren Gas- und Tränengasen, nämlich Gas der Gasgruppe (Gelkreuz, Sensgas) und der Arztgruppe (Blaukreuz, Adamsit, Demitit). Sie haben neben anderen schrecklichen Wirkungen auch die Folge, daß sie an der äußeren menschlichen Haut Entzündungen, Geschwüre und eiternde, sehr schwer heilende Wunden hervorrufen. Gewöhnliche Kleidung schützt keineswegs vor diesen Gasen, und auch nicht — die Gas-

mäuse! Eine Ausstattung der gesamten Bevölkerung mit Gasmasken ist also durchaus nicht das Wenigste des Gedankens. Die Beweinung der Maske erfordert eine gewisse Übung. Um Raufe der Zeit ändert sich beim einzelnen Menschen die Gesichtsgröße. Wahrscheinlich tritt hier eine große Anzahl Gesichter ein, die sich um so mehr räumen dürften, als der Mensch, der mit einer nicht mehr genau passenden Maske sich schlecht fühlt. Im übrigen ist schon die Kostenfrage gegen eine Auskunft aller „Stadtstaaten“ mit Gasmaske. Wichtig ist vielmehr bei dem allgemeinen Gasdruck, der jetzt unter Führung des Reichsinnenministeriums eingeleitet wird, etwas ganz anderes: Man muß beim einzelnen Haushalt anfangen. Gegen einen Bombenangriff lassen sich die Bewohner natürlich nicht schützen. Wohl aber ist mit geringer Mühe und wenig Mitteln aus einem Kellerraum ein polizei- und gasdichter Zufluchtsraum zu schaffen, in dem die Bewohner nach rechtzeitiger Warnung sich flüchten. Man hat in dieser Beziehung schon während des Weltkrieges einige gelernt und manche Erfahrung gesammelt, z. B. in der Pfalz und in Baden. Für die Personen, die sich bei einem Luftangriff unterwegs befinden, lassen sich in öffentlichen Anlagen und Gebäuden, zweckmäßigerweise in der Nähe verkehrssicherer Straßenkreuze, schützende geräumige Unterzuträume bereitstellen. Es handelt sich hierbei nicht um bewohnbare Neubauten, sondern um Erfahrung geprägter Räume und ihre entsprechende Herstellung. Vor allem müßten die industriellen Betriebe für den Schutz ihrer Belegschaften und Anlagen so gut wie tragen.

Notwendig ist der Einstellung für alle diejenigen Teile der Bevölkerung, die nicht wie das Gros in den gerichteten Luftschlachten Schutz suchen können, sondern bereitzustellen werden müssen, um bei Luftangriffen hilflos einzutreten. Das sind in erster Linie Feuerwehr, Polizei, Sanitätskolonnen und Technische Kräfte. Mit Gründen, Einsturzgefahren, Verhaftungen, Beschädigungen lebenswichtiger Befestigungen

### Gentung der Biersteuer

Termin noch nicht bestimmt — Realsteuersperre auch für 1932 — Ermäßigung des Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer

WTB, Berlin, 19. März, amtlich. (Durch Funk- spruch.) Der Reichspräsident hat heute eine Verordnung erlassen, die Bestimmungen über Biersteuer, Steuerabgabe und sonstige steuerliche, wirtschafts- und soziale Maßnahmen enthält.

Der erste Teil der Verordnung besteht sich auf

die Gentung der Biersteuer,

die in der Presse schon seit längerer Zeit erörtert worden ist. Die Aufteilung des zu leisenden Beitrags zwischen Reichs-, und Gemeindebiersteuer ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß eine Gentung der Reichsbiersteuer um drei Mark vor-

genommen worden ist, und zwar werden die be- stehenden Steuerfälle gleichmäßig um den Beitrag von

je drei Mark gekürzt. Diese Kürzung bedeutet sich auf

die in der Presse schon seit längerer Zeit erörtert worden ist. Die Aufteilung des zu leisenden Beitrags zwischen Reichs-, und Gemeindebiersteuer ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß eine Gentung der Reichsbiersteuer um drei Mark vor-

genommen worden ist, und zwar werden die be-

stehenden Steuerfälle gleichmäßig um den Beitrag von

je drei Mark gekürzt. Diese Kürzung bedeutet sich auf

die in der Presse schon seit längerer Zeit erörtert worden ist. Die Aufteilung des zu leisenden Beitrags zwischen Reichs-, und Gemeindebiersteuer ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß eine Gentung der Reichsbiersteuer um drei Mark vor-

genommen worden ist, und zwar werden die be-

stehenden Steuerfälle gleichmäßig um den Beitrag von

je drei Mark gekürzt. Diese Kürzung bedeutet sich auf

die in der Presse schon seit längerer Zeit erörtert worden ist. Die Aufteilung des zu leisenden Beitrags zwischen Reichs-, und Gemeindebiersteuer ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß eine Gentung der Reichsbiersteuer um drei Mark vor-

genommen worden ist, und zwar werden die be-

stehenden Steuerfälle gleichmäßig um den Beitrag von

je drei Mark gekürzt. Diese Kürzung bedeutet sich auf

die in der Presse schon seit längerer Zeit erörtert worden ist. Die Aufteilung des zu leisenden Beitrags zwischen Reichs-, und Gemeindebiersteuer ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß eine Gentung der Reichsbiersteuer um drei Mark vor-

genommen worden ist, und zwar werden die be-

stehenden Steuerfälle gleichmäßig um den Beitrag von

je drei Mark gekürzt. Diese Kürzung bedeutet sich auf

die in der Presse schon seit längerer Zeit erörtert worden ist. Die Aufteilung des zu leisenden Beitrags zwischen Reichs-, und Gemeindebiersteuer ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß eine Gentung der Reichsbiersteuer um drei Mark vor-

genommen worden ist, und zwar werden die be-

stehenden Steuerfälle gleichmäßig um den Beitrag von

je drei Mark gekürzt. Diese Kürzung bedeutet sich auf

die in der Presse schon seit längerer Zeit erörtert worden ist. Die Aufteilung des zu leisenden Beitrags zwischen Reichs-, und Gemeindebiersteuer ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß eine Gentung der Reichsbiersteuer um drei Mark vor-

genommen worden ist, und zwar werden die be-

stehenden Steuerfälle gleichmäßig um den Beitrag von

je drei Mark gekürzt. Diese Kürzung bedeutet sich auf

die in der Presse schon seit längerer Zeit erörtert worden ist. Die Aufteilung des zu leisenden Beitrags zwischen Reichs-, und Gemeindebiersteuer ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß eine Gentung der Reichsbiersteuer um drei Mark vor-

genommen worden ist, und zwar werden die be-

stehenden Steuerfälle gleichmäßig um den Beitrag von

je drei Mark gekürzt. Diese Kürzung bedeutet sich auf

die in der Presse schon seit längerer Zeit erörtert worden ist. Die Aufteilung des zu leisenden Beitrags zwischen Reichs-, und Gemeindebiersteuer ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß eine Gentung der Reichsbiersteuer um drei Mark vor-

genommen worden ist, und zwar werden die be-

stehenden Steuerfälle gleichmäßig um den Beitrag von

je drei Mark gekürzt. Diese Kürzung bedeutet sich auf

die in der Presse schon seit längerer Zeit erörtert worden ist. Die Aufteilung des zu leisenden Beitrags zwischen Reichs-, und Gemeindebiersteuer ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß eine Gentung der Reichsbiersteuer um drei Mark vor-

genommen worden ist, und zwar werden die be-

stehenden Steuerfälle gleichmäßig um den Beitrag von

je drei Mark gekürzt. Diese Kürzung bedeutet sich auf

die in der Presse schon seit längerer Zeit erörtert worden ist. Die Aufteilung des zu leisenden Beitrags zwischen Reichs-, und Gemeindebiersteuer ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß eine Gentung der Reichsbiersteuer um drei Mark vor-

genommen worden ist, und zwar werden die be-

stehenden Steuerfälle gleichmäßig um den Beitrag von

je drei Mark gekürzt. Diese Kürzung bedeutet sich auf

die in der Presse schon seit längerer Zeit erörtert worden ist. Die Aufteilung des zu leisenden Beitrags zwischen Reichs-, und Gemeindebiersteuer ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß eine Gentung der Reichsbiersteuer um drei Mark vor-

genommen worden ist, und zwar werden die be-

stehenden Steuerfälle gleichmäßig um den Beitrag von

je drei Mark gekürzt. Diese Kürzung bedeutet sich auf

die in der Presse schon seit längerer Zeit erörtert worden ist. Die Aufteilung des zu leisenden Beitrags zwischen Reichs-, und Gemeindebiersteuer ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß eine Gentung der Reichsbiersteuer um drei Mark vor-

genommen worden ist, und zwar werden die be-

stehenden Steuerfälle gleichmäßig um den Beitrag von

je drei Mark gekürzt. Diese Kürzung bedeutet sich auf

die in der Presse schon seit längerer Zeit erörtert worden ist. Die Aufteilung des zu leisenden Beitrags zwischen Reichs-, und Gemeindebiersteuer ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß eine Gentung der Reichsbiersteuer um drei Mark vor-

genommen worden ist, und zwar werden die be-

stehenden Steuerfälle gleichmäßig um den Beitrag von

je drei Mark gekürzt. Diese Kürzung bedeutet sich auf

die in der Presse schon seit längerer Zeit erörtert worden ist. Die Aufteilung des zu leisenden Beitrags zwischen Reichs-, und Gemeindebiersteuer ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß eine Gentung der Reichsbiersteuer um drei Mark vor-

genommen worden ist, und zwar werden die be-

stehenden Steuerfälle gleichmäßig um den Beitrag von

je drei Mark gekürzt. Diese Kürzung bedeutet sich auf

die in der Presse schon seit längerer Zeit erörtert worden ist. Die Aufteilung des zu leisenden Beitrags zwischen Reichs-, und Gemeindebiersteuer ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß eine Gentung der Reichsbiersteuer um drei Mark vor-

genommen worden ist, und zwar werden die be-

stehenden Steuerfälle gleichmäßig um den Beitrag von

je drei Mark gekürzt. Diese Kürzung bedeutet sich auf

die in der Presse schon seit längerer Zeit erörtert worden ist. Die Aufteilung des zu leisenden Beitrags zwischen Reichs-, und Gemeindebiersteuer ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß eine Gentung der Reichsbiersteuer um drei Mark vor-

genommen worden ist, und zwar werden die be-

stehenden Steuerfälle gleichmäßig um den Beitrag von

je drei Mark gekürzt. Diese Kürzung bedeutet sich auf

die in der Presse schon seit längerer Zeit erörtert worden ist. Die Aufteilung des zu leisenden Beitrags zwischen Reichs-, und Gemeindebiersteuer ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß eine Gentung der Reichsbiersteuer um drei Mark vor-

genommen worden ist, und zwar werden die be-

stehenden Steuerfälle gleichmäßig um den Beitrag von

je drei Mark gekürzt. Diese Kürzung bedeutet sich auf

die in der Presse schon seit längerer Zeit erörtert worden ist. Die Aufteilung des zu leisenden Beitrags zwischen Reichs-, und Gemeindebiersteuer ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß eine Gentung der Reichsbiersteuer um drei Mark vor-

genommen worden ist, und zwar werden die be-

stehenden Steuerfälle gleichmäßig um den Beitrag von

je drei Mark gekürzt. Diese Kürzung bedeutet sich auf

die in der Presse schon seit längerer Zeit erörtert worden ist. Die Aufteilung des zu leisenden Beitrags zwischen Reichs-, und Gemeindebiersteuer ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß eine Gentung der Reichsbiersteuer um drei Mark vor-

genommen worden ist, und zwar werden die be-

stehenden Steuerfälle gleichmäßig um den Beitrag von

je drei Mark gekürzt. Diese Kürzung bedeutet sich auf

die in der Presse schon seit längerer Zeit erörtert worden ist. Die Aufteilung des zu leisenden Beitrags zwischen Reichs-, und Gemeindebiersteuer ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß eine Gentung der Reichsbiersteuer um drei Mark vor-

genommen worden ist, und zwar werden die be-

stehenden Steuerfälle gleichmäßig um den Beitrag von

je drei Mark gekürzt. Diese Kürzung bedeutet sich auf

die in der Presse schon seit längerer Zeit erörtert worden ist. Die Aufteilung des zu leisenden Beitrags zwischen Reichs-, und Gemeindebiersteuer ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß eine Gentung der Reichsbiersteuer um drei Mark vor-

genommen worden ist, und zwar werden die be-

stehenden Steuerfälle gleichmäßig um den Beitrag von

je drei Mark gekürzt. Diese Kürzung bedeutet sich auf